

Betriebssportverband Oldenburg e.V. (BSVO)

Sportordnung Volleyball

A Allgemeiner Teil

§ 01 Mitgliedschaft im BSVO

Voraussetzung für die Spielberechtigung im Betriebssportgeschehen des Betriebssportverbandes Oldenburg e.V. (BSVO) ist die Mitgliedschaft im BSVO. Diesbezüglich wird auf § 5 der Satzung des BSVO verwiesen. Jedes Mitglied des BSVO hat das Recht, an Punkt- und/oder Pokalspielen sowie Turnieren des BSVO mit einer beliebigen Anzahl von Mannschaften oder Einzelpersonen (bei Einzelsportarten) teilzunehmen. Voraussetzung ist eine Anmeldung entsprechend der jeweiligen Ausschreibung.

§ 02 Meldung der Mitgliedsdaten

Neuzugänge, Veränderungen oder Abgänge von Mitgliedern werden durch die jeweilige Betriebssportgemeinschaft (BSG) bzw. Einzelperson anhand der Änderungsmitteilung gemeldet. Jedes Mitglied ist mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und der postalischen Anschrift (kein Postfach!) zu melden. Des Weiteren ist die jeweilige Sportart einzutragen, an der das jeweilige Mitglied teilnehmen möchte.

Die BSGen bzw. die Einzelpersonen haften für die Richtigkeit der an die Geschäftsstelle des BSVO gemeldeten Mitgliedsdaten.

Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedsnummer, die für alle Sportarten Gültigkeit hat. Das Mitglied bestätigt mit der Anmeldung gleichzeitig, dass es die Hinweise des BSVO zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf der Änderungsmitteilung bzw. der Homepage des BSVO zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat.

Alle Meldungen haben in schriftlicher Form (per Briefpost, Fax oder per E-Mail) zu erfolgen und sind an die Geschäftsstelle des BSVO e.V. zu richten.

Derzeitige Anschrift:

Geschäftsstelle des Betriebssportverbandes Oldenburg e.V.

Schäpersweg 32

26125 Oldenburg

E-Mail: info@bsv-oldenburg.de

Fax: 0441-3049696

§ 03 Erteilung der Spielberechtigung

Der Antrag auf Spielberechtigung muss vor Spielbeginn, in dem die Person erstmals eingesetzt werden soll, in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Spielerlaubnis wird erteilt

a) Mit Anmeldung der namentlich genannten Personen gemäß § 2

*) In dieser Sportordnung sind alle Personen- bzw. Ämterbezeichnungen in der männlichen Form aufgeführt. Dies dient nur der besseren Lesbarkeit und schließt ausdrücklich weibliche Personen mit ein.

- b) bei Wechsel des Arbeitgebers, wenn der ehemalige Arbeitgeber die Person abgemeldet und der neue Arbeitgeber die Person angemeldet hat bzw. eine Anmeldung als Einzelmitglied erfolgt ist.

Die Spielerlisten werden nach jeder Änderungsmitteilung neu erstellt und über die Leitung der jeweiligen Sportart dem jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen der entsprechenden BSG bzw. dem Einzelmitglied übergeben/übersandt.

Ohne Veränderungen erfolgt – ohne separaten Antrag - **keine** neue Ausgabe der Spielerlisten (z.B. auch nicht vor Beginn der Punktspielsaison).

Zur besseren Durchführung der Punktspiele können sich bis zu drei (3) BSGen bzw. fünf (5) Einzelmitglieder bzw. zwei (2) BSGen und drei (3) Einzelmitglieder zu einer Spielgemeinschaft zusammenschließen. Diesbezüglich verweisen wir auf die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Sportart. Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes und ist vor Beginn der Saison (Spielzeit) zu beantragen bzw. bedarf zusätzlich der Zustimmung des Sportausschusses der jeweiligen Sportart – sofern vorhanden – sollte der Zusammenschluss während der laufenden Saison (Spielzeit) beantragt werden.

Gegen BSGen oder Sportgruppen, die keinem Betriebssportverband angehören, dürfen ohne Genehmigung des BSVO keine Spiele ausgetragen werden. Die Genehmigung erteilt die Leitung der jeweiligen Sportart oder die Geschäftsstelle des BSVO in schriftlicher Form (auch per E-Mail).

§ 04 Verbandstage und Wahlen in den Sportarten

Verbandstage in den Sportarten können ganzjährig abgehalten werden. Im Regelfall finden sie in jedem Jahr nach Abschluss der laufenden Saison bzw. vor Beginn der neuen Saison statt.

Die Einladung erfolgt durch die Leitung der entsprechenden Sportart, in der Regel per E-Mail und durch Veröffentlichung auf der Homepage des BSVO. Die Tagesordnung wird durch die Leitung der Sportart festgelegt. Ansonsten wird auf die Satzung des BSVO, §§ 13 ff verwiesen.

Die Wahlen der Leitung der jeweiligen Sportart erfolgt alle 2 Jahre. Staffelleiter – soweit vorhanden - werden jährlich gewählt. Diesbezüglich verweisen wir auf die Satzung des BSVO §§ 16, 20, wobei in den Sportarten alle Wahlen offen, durch Handzeichen, durchgeführt werden können.

§ 05 Gültigkeit der Sportordnung

Diese neue Sportordnung ist mit Wirkung vom 3. März 2020 gültig. Alle bisherigen Sport- bzw. Spielordnungen verlieren mit diesem Datum ihre Gültigkeit.

*) In dieser Sportordnung sind alle Personen- bzw. Ämterbezeichnungen in der männlichen Form aufgeführt. Dies dient nur der besseren Lesbarkeit und schließt ausdrücklich weibliche Personen mit ein.

§ 06 Spielregeln und Spielleitung

Alle Volleyballspiele von Mannschaften, die dem BSVO angehören, werden nach den amtlichen Spielregeln des DVV in Verbindung mit den nachfolgenden Bestimmungen dieser Spielordnung ausgetragen. Spielleitende Stelle ist die Leitung der Sportart Volleyball im BSVO und der Spielausschuss, der sich aus der Leitung der Sportart Volleyball und den Staffelleitern zusammensetzt.

§ 07 Spielberechtigung von BSGen

Voraussetzung für die Spielberechtigung ist die Mitgliedschaft im BSVO. Gegen BSGen, die keinem Betriebssportverband angehören, dürfen Spiele nur ausgetragen werden, wenn sie vorher durch die Leitung der Sportart Volleyball genehmigt worden sind.

Zur besseren Durchführung der Spiele sind Zusammenschlüsse zu einer Spielgemeinschaft möglich. Näheres dazu ist in § 03 geregelt. Sofern mehrere Mannschaften einer BSG am Punktspielbetrieb teilnehmen, ist ein Zusammenschluss zu einer Spielgemeinschaft nur mit der Mannschaft möglich, die in der ranguntersten Staffel spielt.

§ 08 Spielberechtigung von Spieler innerhalb verschiedener Mannschaften derselben BSG

Ein Spieler ist für eine Mannschaft fest, wenn er an 2 aufeinander folgenden Spieltagen an Punktspielen dieser Mannschaft teilgenommen hat.

Spieler einer unteren Mannschaft einer BSG können grundsätzlich in jeder höheren Mannschaft mitwirken. Spielen beide Mannschaften in der gleichen Staffel, so darf ein Auswechseln von Spielern zwischen diesen Mannschaften nur entsprechend Absatz 1 erfolgen.

Ein Spieler, der in einer höher spielenden Mannschaft festgespielt ist, kann erst in der Rückrunde bzw. zum Neubeginn einer Saison in einer unteren Mannschaft eingesetzt werden.

Keine Spielberechtigung für Punktspiele im Betriebssport Volleyball erhalten:

1) bei den Herren	2) bei den Damen
a) Bundesligaspieler	a) Bundesligaspielerinnen
b) Regionalligaspieler	
c) Oberligaspieler	

Jugendliche dürfen grundsätzlich an den Spielen teilnehmen. Der Geschäftsstelle des BSVO ist in jedem Fall die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

*) In dieser Sportordnung sind alle Personen- bzw. Ämterbezeichnungen in der männlichen Form aufgeführt. Dies dient nur der besseren Lesbarkeit und schließt ausdrücklich weibliche Personen mit ein.

§ 09 Volleyballmannschaft

- a) Eine Mannschaft beim Hallenvolleyball besteht aus 6 Spielern. In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit mit nur 5 Spielern anzutreten. Tritt eine Mannschaft mit weniger, als 5 Spielern an, wird das Spiel als verloren gewertet (0 : 2; 0 : 50).

Jede Mannschaft stellt vor Beginn einen Mannschaftsführer, der mitverantwortlich ist für die richtigen Eintragungen auf den Spielerlisten und den Spielberichten.

- b) Eine Mannschaft beim Beachvolleyball besteht aus 4 Spielern.

In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit mit nur 3 oder 2 Spielern anzutreten. Tritt eine Mannschaft mit weniger, als 2 Spielern an, wird das Spiel als verloren gewertet (0 : 2; 0 : 25).

§ 10 Teilnahme an Punktspielen

Jede BSG des BSVO hat das Recht, an Punkt- und Pokalspielen bzw. –turnieren des BSVO mit einer beliebigen Anzahl von Mannschaften teilzunehmen. Mit ihrer Meldung, die bis zu dem von der Leitung der Sportart Volleyball des BSVO in der jeweiligen Ausschreibung bekannt gegebenen Termin erfolgen muss, verpflichtet sie sich zur regelmäßigen Teilnahme an den für ihre Mannschaft angesetzten Spielen.

§ 11 Kontrolle der Spielerlisten

An jedem Punkt- oder Pokalspieltag ist von jeder teilnehmenden Mannschaft eine Kopie der aktuell gültigen BSVO-Spielerliste abzugeben, auf der die eingesetzten Spieler anzukreuzen sind.

Liegt eine Spielerliste nicht vor, werden alle von dieser Mannschaft an dem Spieltag ausgetragenen Spiele als verloren gewertet (0 : 2; 0 : 25).

§ 12 Spielklassen

Die Einteilung der zu den Punktspielen gemeldeten Mannschaften in Ligen nimmt der Volleyballverbandstag vor (je BSG 1 Stimme). Dieser entscheidet auch über den Austragungsmodus eines Wettbewerbs. Die Beschlussfassung über die Regelung zum Auf- und Abstieg obliegt ebenfalls dem Volleyballverbandstag. Neu im BSVO aufgenommene oder wieder aufgenommene BSGen werden der untersten Klasse zugeteilt.

§ 13 Spielzeiten und Austragungsorte

- a) Die Spielzeit der Saison im Hallenvolleyball erstreckt sich in der Regel von September bis Juni des Folgejahres. Gespielt wird an Montagen von

*) In dieser Sportordnung sind alle Personen- bzw- Ämterbezeichnungen in der männlichen Form aufgeführt. Dies dient nur der besseren Lesbarkeit und schließt ausdrücklich weibliche Personen mit ein.

19.00 – 22.00 Uhr. Austragungsort ist derzeit die Sporthalle Auf dem Ehern (BZTG Oldenburg, Ehernstraße 132, 26121 Oldenburg).

- b) Die Spielzeit beim Beachvolleyball liegt in der Regel in den Monaten Juni bis August. Gespielt wird an Montagen von 18.00 – 21.00 Uhr. Der Austragungsort wird vom Volleyballverbandstag beschlossen.

§ 14 Sportkleidung

Bei allen Spielen in der Halle sollen die Spieler einer Mannschaft eine einheitliche Sportbekleidung tragen. Es sind ausschließlich hallentaugliche Turnschuhe zu benutzen. Die Obleute der einzelnen BSGen haben ihre Spieler darauf hinzuweisen, dass die Sportschuhe erst in den Umkleieräumen angezogen werden sollen und die Halle nicht mit Straßenschuhen zu betreten ist.

Den Anordnungen des Hallenwartes ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 15 Spielfelder / Aufsicht

Die in den Spielplänen als Schiedsrichter eingeteilten BSGen übernehmen die Aufsicht in der Halle. Es muss der Aufbau der Netze gewährleistet werden. Der Aufbau der Netze ist vor dem ersten Spiel von den teilnehmenden Mannschaften vorzunehmen. Der Abbau der Netze hat durch die zuletzt spielenden Mannschaften zu erfolgen.

§ 16 Spielpläne

Die Aufstellung der Spielpläne erfolgt durch den Spielausschuss. Die Spielpläne für eine Serie sollen den teilnehmenden Mannschaften spätestens 14 Tage vor Beginn der Spiele bekanntgegeben werden. Die Spielpläne sowie Ausschreibungen und aktuelle Tabellen sind auf der Homepage des BSVO (www.bsv-oldenburg.de) unter Sportarten / Volleyball abrufbar.

§ 17 Spielablauf

Der Spielbeginn ist aus dem Spielplan ersichtlich und unbedingt einzuhalten. Es wird empfohlen, spätestens 15 Minuten vor Beginn der Spiele in der Halle zu sein.

§ 18 Spielverlegungen / Nachholspiele

Jede Mannschaft darf pro Serie einmal 1 Spieltag absagen. Diese Spiele sind dann an einem, vom Spielausschuss anzusetzenden, Ausweichtermin (ggfs. Nachholspieltag) auszutragen. Die Spielabsage hat bis spätestens am Spieltag um 11.00 Uhr zu erfolgen. Die Absage ist zu richten an die Leitung der Sportart Volleyball, an die Obleute der gegnerischen Mannschaften und an die Obleute der als Schiedsrichter eingeteilten Mannschaften.

*) In dieser Sportordnung sind alle Personen- bzw. Ämterbezeichnungen in der männlichen Form aufgeführt. Dies dient nur der besseren Lesbarkeit und schließt ausdrücklich weibliche Personen mit ein.

Bei Spielabsagen sind auch ggfs. für die absagende Mannschaft angesetzte Schiedsgerichte abzusagen.

Der Nachholspieltag wird vom Spielausschuss angesetzt und den teilnehmenden Mannschaften rechtzeitig zur Kenntnis gegeben.

Alle darüber hinaus abgesagten Spiele – auch die erst am Spieltag nach 11.00 Uhr abgesagten Spiele - werden für die absagende Mannschaft als verloren gewertet (0 : 2; 0 : 25).

§ 19 Wertung der Spiele

a) In der Halle wird ein Spiel über 2 Gewinnsätze ausgetragen. Ein Satz wird bis 25 - mit 2 Punkten Vorsprung -; ein ggfs. erforderlicher dritter Satz (Tie-Break) bis 15 - mit 2 Punkten Vorsprung - gespielt. Gezählt wird nach der Rallyepunkt-Methode (= jeder Ball ein Punkt). Nach jedem Satz erfolgt ein Seitenwechsel. Beim Tie-Break erfolgt der Seitenwechsel, wenn die erste Mannschaft 8 Punkte erzielt hat.

Tritt eine Mannschaft nicht oder nicht mit mindestens 5 Spielern an, wird das Spiel für diese Mannschaft mit 0 : 2 und 0 : 50 als verloren gewertet.

b) Beim Beachvolleyball wird auf 1 Gewinnsatz bis 25 -mit 2 Punkten Vorsprung– gespielt. Dabei erfolgt ein Seitenwechsel, sobald die erste Mannschaft 12 Punkte erreicht hat.

Tritt eine Mannschaft nicht oder nicht mit mindestens 2 Spielern an, wird das Spiel für diese Mannschaft mit 0 : 2 und 0 : 25 als verloren gewertet.

Tritt eine Mannschaft dreimal nicht an, wird sie vom Turnier ausgeschlossen und mit einer Strafgebühr von 30,00 Euro Verwaltungskosten belegt.

Der Spielausschuss führt die Tabellen. In den Tabellen erfolgt die Darstellung nach Punkten, Sätzen und gespielten Bällen. Bei Punktgleichheit entscheidet das bessere Satzverhältnis. Bei gleichem Satzverhältnis entscheiden die mehr gewonnenen Sätze. Sind diese auch gleich, entscheidet das bessere Ballverhältnis. Bei gleichem Ballverhältnis entscheidet die höhere Anzahl gewonnener Bälle. Sollte dies auch gleich sein, entscheidet der direkte Vergleich.

Die aktuellen Tabellen sind auf der Homepage des BSVO (s.o., § 13) abrufbar.

Proteste gegen ein Spiel müssen innerhalb der in der Rechtsordnung vorgeschriebenen Zeit schriftlich bei der Leitung der Sportart Volleyball vorliegen.

Stadtmeister des BSVO ist die Mannschaft, die in der 1. Staffel den 1. Platz belegt.

*) In dieser Sportordnung sind alle Personen- bzw- Ämterbezeichnungen in der männlichen Form aufgeführt. Dies dient nur der besseren Lesbarkeit und schließt ausdrücklich weibliche Personen mit ein.

§ 20 Schiedsrichter / Spielberichte

Die Schiedsrichter sind von den im Spielplan aufgeführten BSGen zu stellen. Die vom Volleyballverbandstag festgelegten Regeln sowie die Termine und Einsatzzeiten sind unbedingt zu beachten.

Die Spielberichte müssen nach jedem Spiel vom Schiedsgericht ausgefüllt werden. Diese BSG ist auch verantwortlich dafür, dass der Spielberichtsbogen nicht abhandenkommt. Das Schiedsgericht des letzten Spiels pro Spielfeld ist verantwortlich dafür, dass die Spielberichtsbögen gesammelt der Leitung der Sportart Volleyball übergeben werden.

§ 21 Nichtantreten / Strafgebühren

Erscheinen die für die Spiele angesetzten Schiedsrichter ohne vorherige, rechtzeitige Absage nicht, einigen sich die beiden Mannschaftsführer auf einen neuen Schiedsrichter. Die beiden Mannschaftsführer haben dann vor dem Spiel durch ihre Unterschrift auf dem Spielbericht zu bescheinigen, dass sie mit dem Ersatzschiedsrichter einverstanden sind.

Strafgebühren

- | | |
|--|----------------------|
| a) für Nichtantreten von Mannschaften | 15,00 Euro pro Spiel |
| b) für Nichtantreten von Schiedsrichtern | 10,00 Euro pro Spiel |

§ 22 Zurückziehen von Mannschaften

Das Zurückziehen einer Mannschaft vor Beendigung einer Serie / Saison ist nicht statthaft. Tritt eine Mannschaft, ohne zwingenden Grund zum dritten Mal nicht oder mit mehr als 15 Minuten Verspätung erst an, ist sie aus dem Wettbewerb zu streichen. Die bis dahin ausgetragenen Spiele werden nicht gewertet.

Bei Mannschaften, die aus zwingendem Grund und mit Genehmigung des Spielausschusses aus einem laufenden Wettbewerb ausscheiden müssen, werden die bis dahin ausgetragenen Spiele ebenfalls nicht gewertet. Die Startgebühr für den Wettbewerb in der Halle ist trotzdem zu entrichten bzw. wird in keinem Fall erstattet.

§ 23 Punktverlust / verloren gewertete Spiele

Allgemein dürfen Punkte aus einem Spiel nicht gestrichen werden, wenn das Vergehen in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem Spiel steht. Ein Spiel einer Mannschaft wird mit 0 : 2 und 0 : 50 als verloren gewertet, wenn sie

- a) sich weigert, unter einem ordnungsgemäß bestimmten Schiedsrichter zu spielen oder sich nicht auf einen anwesenden Schiedsrichter einigen will

*) In dieser Sportordnung sind alle Personen- bzw- Ämterbezeichnungen in der männlichen Form aufgeführt. Dies dient nur der besseren Lesbarkeit und schließt ausdrücklich weibliche Personen mit ein.

- b) einen Spieler ohne Spielberechtigung hat teilnehmen lassen
- c) auf das Spiel verzichtet oder nicht mit mindestens 5 Spielern antritt
- d) ein Spiel abbricht oder den Abbruch verschuldet
- e) durch eigenes Verschulden so spät antritt, dass das Spiel nicht ordnungsgemäß zuende gebracht werden kann
- f) einen Jugendlichen hat teilnehmen lassen, der nicht für Seniorenmannschaften freigegeben ist (Genehmigung der Eltern bei der Geschäftsstelle des BSVO)

§ 24 Freundschaftsspiele

Freundschaftsspiele sind solche Spiele, die von BSGen auf freiwilliger Grundlage vereinbart werden. Freundschaftsspiele können jederzeit ausgetragen werden, soweit es die Durchführung der Pflichtspiele gestattet und nicht besondere Veranstaltungen des BSVO und seiner Gliederung ein Spielverbot bedingen.

Freundschaftsspiele gegen Mitglieder des BSVO und Mitglieder des Landesbetriebssportverbandes Niedersachsen (LBSVN) bedürfen keiner Genehmigung, jedoch soll der Vorstand des BSVO über alle Spielen vorher informiert werden.

Für Spiele gegen BSGen und Vereine, die nicht dem BSVO angehören, ist die Genehmigung des Vorstandes des BSVO einzuholen (s. a. § 07, 2. Satz).

§ 25 Strafen

Maßgebend sind die allgemeinen Strafbestimmungen der Rechtsordnung des LBSVN.

§ 26 Startgeld

Für das Hallenvolleyballturnier (Stadtmeisterschaft) wird ein Startgeld von 50,00 Euro pro Mannschaft erhoben. Das Startgeld für das Beachvolleyballturnier beträgt 100,00 Euro pro Mannschaft. Der Einzug erfolgt durch den Kassenwart.

Oldenburg, den 03.03.2020

*) In dieser Sportordnung sind alle Personen- bzw. Ämterbezeichnungen in der männlichen Form aufgeführt. Dies dient nur der besseren Lesbarkeit und schließt ausdrücklich weibliche Personen mit ein.